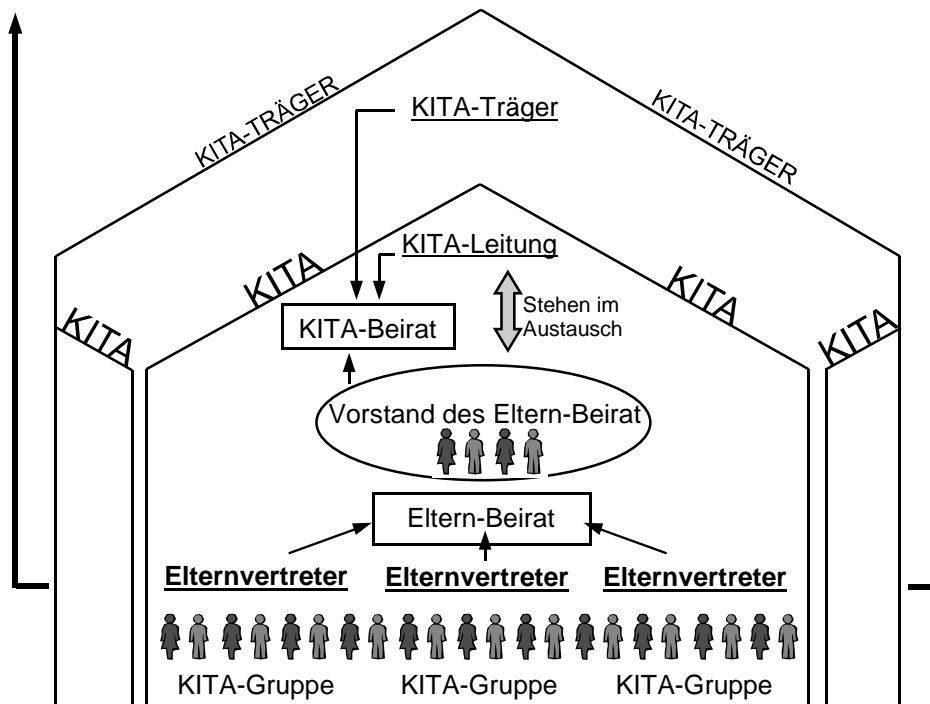
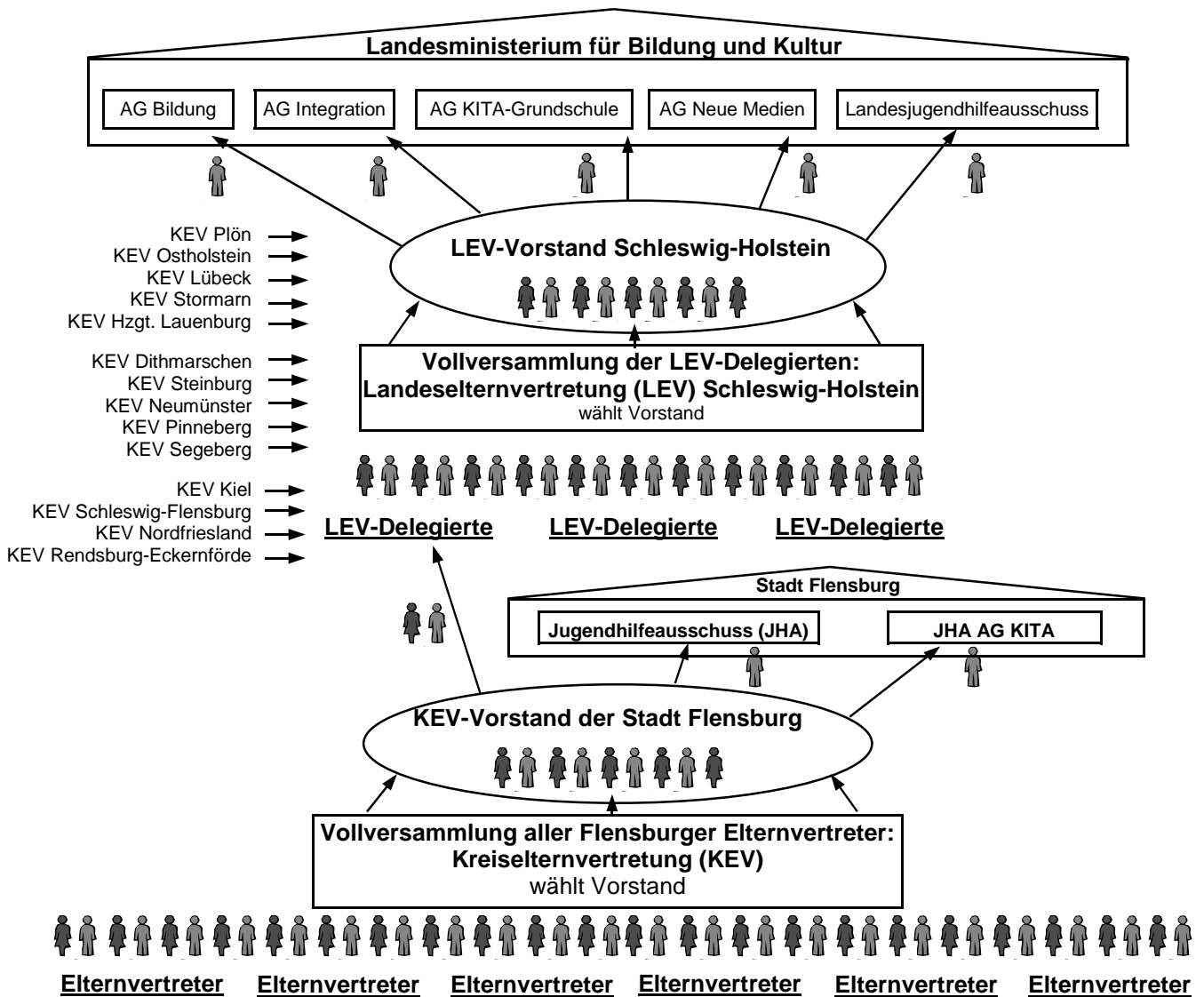


# KITA-Elternvertretungen



# Kreiselternervertretung (KEV)

Die Kreiselternervertretung (KEV) Flensburg besteht seit September 2009 aus folgenden Mitgliedern:

**Vorsitzende:**

Katrin Paasch ☎ 04634-8287

**Stellvertretende Vorsitzende:**

Jane Radeke ☎ 0461-9041541

Petra Schulze ☎ 0461-38877

**Weitere Mitglieder:**

Birgit Barz ☎ 0461-3107643

Gunda Beuthien ☎ 0461-5003000

Sven Dassel ☎ 0461-4807394

Stefanie Packmohr ☎ 0461-8407172

Florian Matz ☎ 0461-90960752

[www.kita-eltern-sh.de/flensburg.html](http://www.kita-eltern-sh.de/flensburg.html)

[kev-flensburg@gmx.de](mailto:kev-flensburg@gmx.de)

**LEV-Delegierte:**

Birgit Barz

Katrin Paasch

**Vertreter der KEV Flensburg im Jugendhilfeausschuss der Stadt Flensburg:**

Jane Radeke

Stefanie Packmohr

## *Eltern machen sich stark für Eltern und Kinder!*

Wir sind als **Berater im Jugendhilfeausschuss (JHA)** mit vertreten und machen auf die Interessen der Eltern aufmerksam.

Wir **vermitteln bei Konflikten**, die in den Kindertagesstätten zwischen Eltern ↔ Elternvertretungen und Personal ↔ Trägern oder auf kommunaler Ebene entstehen.

Wir geben **Hilfestellung** bei Anträgen auf Härtefallregelung für Familien, die finanziell besonders stark durch die Kürzungen des Kreises betroffen sind.

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Eltern und Elternvertreter sind im Kindertagesstättengesetz (KiTaG) geregelt. Hier daraus ein Auszug:

**§ 17 Elternversammlung und Elternvertretung**

(1) Die Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen, sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Kindertageseinrichtungen zu beteiligen. Die Erziehungsberechtigten bilden die Elternversammlung.

(2) Bei der Wahrnehmung von Mitwirkungsrechten nach diesem Gesetz stehen den Personensorgeberechtigten mit deren Einverständnis solche Personen gleich, denen die Erziehung eines Kindes übertragen ist; das Einverständnis ist der Kindertageseinrichtung vorher schriftlich nachzuweisen.

(3) Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte in der Zeit zwischen dem 1. August und dem 31. Oktober jeden Jahres eine Elternvertretung mit mindestens einer Sprecherin oder einem Sprecher.

(4) Die Elternvertretung nimmt folgende Aufgaben wahr:  
1. Sie beruft mindestens einmal jährlich im Benehmen mit dem Träger der Kindertageseinrichtung die Elternversammlung ein.

2. Sie fördert die Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten, den in der Einrichtung tätigen Kräften, dem Träger der Kindertageseinrichtungen sowie der Standortgemeinde, den Schulen und anderen öffentlichen Einrichtungen.

3. Sie vertritt in Kindertageseinrichtungen mit zwei oder mehr Vormittagsgruppen die Interessen der Erziehungsberechtigten und ihrer Kinder im Beirat (§ 18).

(5) gestrichen

**§ 17 a Elternvertretungen der Kreise und kreisfreien Städte und Landeselternervertretungen**

(1) Die Elternvertreterinnen und Elternvertreter der Kindertageseinrichtungen jedes Kreises und jeder kreisfreien Stadt wählen jeweils in der Zeit zwischen dem 15. September und dem 15. Oktober jeden Jahres im Rahmen einer Vollversammlung eine Kreiselternervertretung. Es dürfen nur Erziehungsberechtigte gewählt werden, die mindestens ein Kind in einer Kindertageseinrichtung betreuen und fördern lassen. Die Kreiselternervertretungen wählen für die Dauer eines Jahres aus ihrer Mitte einen Vorstand und geben sich eine Geschäftsordnung. Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden, ihrer oder seiner Stellvertretung und in der Regel zwei weiteren Mitgliedern. Den Vorständen der Kreiselternervertretungen ist von den örtlichen Trägern der Jugendhilfe bei wesentlichen die Kindertageseinrichtungen betreffende Fragen die Möglichkeit der

Mitwirkung zu geben.

(2) Die Kreiselternervertretungen wählen in der Zeit zwischen dem 15. Oktober und dem 31. Oktober jeden Jahres für die Dauer eines Jahres aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter für die Landeselternervertretung. Die Landeselternervertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand und gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden, ihrer oder seiner Stellvertretung und in der Regel zwei weiteren Mitgliedern. Dem Vorstand der Landeselternervertretung ist von dem für Kindertageseinrichtungen zuständigen Ministerium bei wesentlichen die Kindertageseinrichtungen betreffenden Fragen die Möglichkeit der Mitwirkung zu geben.

(3) Das Land fördert die Tätigkeiten der Landeselternervertretung sowie der Kreiselternervertretungen nach Maßgabe des Haushalt.

**§ 18 Beirat**

(1) In einer Kindertageseinrichtung mit zwei oder mehr Vormittagsgruppen ist ein Beirat einzurichten. Er ist zu gleichen Teilen aus Mitgliedern der Elternvertretung, Vertreterinnen und Vertretern der pädagogischen Kräfte und des Trägers zu besetzen. Bei Kindertageseinrichtungen, die nicht von einem öffentlichen Träger betrieben werden, sind Vertreterinnen und Vertreter der Standortgemeinde hinzuzuziehen.

(2) Abweichend von Absatz 1 sollen im Beirat von Kindertageseinrichtungen, die gemeinschaftlich von Erziehungsberechtigten getragen werden, zu gleichen Teilen Erziehungsberechtigte und pädagogische Kräfte vertreten sein.

(3) Der Beirat wirkt bei wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen der Kindertageseinrichtung mit, insbesondere bei

1. der Bewirtschaftung zugewiesener Mittel,
2. der Aufstellung von Stellenplänen,
3. der Festsetzung der Öffnungszeiten,
4. der Festsetzung der Elternbeiträge und
5. der Festlegung des Aufnahmeverfahrens.

Die Stellungnahme des Beirats ist dem Träger der Kindertageseinrichtung vor dessen Entscheidung schriftlich mitzuteilen.

(4) Über die einzelnen Kindertageseinrichtung hinausgehende Zusammenschlüsse von mehreren Beiräten und weitergehende Formen der Mitwirkung sind möglich. Ihre Zusammensetzung soll sich nach den Absätzen 1 und 2 richten.